

Mittwoch, 13. April 2016

P8\_TA(2016)0113

## Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2016: Neue Instrumente für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. April 2016 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2016 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016 — Neues Instrument zur Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union (07068/2016 — C8-0122/2016 — 2016/2037(BUD))

(2018/C 058/33)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 41,
- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016 <sup>(2)</sup>, der am 25. November 2015 endgültig erlassen wurde,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 <sup>(3)</sup>,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung <sup>(4)</sup>,
- gestützt auf den Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften <sup>(5)</sup>,
- gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/369 des Rates vom 15. März 2016 über die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union <sup>(6)</sup>,
- unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2016, der von der Kommission am 9. März 2016 angenommen wurde (COM(2016)0152),
- unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2016, der vom Rat am 16. März 2016 festgelegt und dem Europäischen Parlament am 17. März 2016 zugeleitet wurde (07068/2016 — C8-0122/2016),
- unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
- gestützt auf die Artikel 88 und 91 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A8-0130/2016),

<sup>(1)</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 48 vom 24.2.2016.

<sup>(3)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

<sup>(4)</sup> ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17.

<sup>(6)</sup> ABl. L 70 vom 16.3.2016, S. 1.

Mittwoch, 13. April 2016

- A. in der Erwägung, dass durch den massiven Zustrom von Flüchtlingen und Migranten nach Europa eine Ausnahmesituation entstanden ist, in der eine große Zahl von Menschen innerhalb der Union dringend humanitäre Hilfe benötigt; in der Erwägung, dass diese Notlage die Reaktionsfähigkeit der meisten betroffenen Mitgliedstaaten übersteigt; in der Erwägung, dass es auf Unionsebene kein geeignetes Instrument gab, um den humanitären Bedürfnissen von Katastrophenopfern in der Union nachzukommen;
- B. in der Erwägung, dass die Kommission am 2. März 2016 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates unterbreitet hat, mit dem die Lücken geschlossen werden sollten, die im Bereich der zur Befriedigung humanitärer Bedürfnisse innerhalb des Gebiets der Union verfügbaren Instrumente bestehen; in der Erwägung, dass sich diese Verordnung auf Artikel 122 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union stützt, in dem keine Rolle für das Europäische Parlament vorgesehen ist; in der Erwägung, dass die Verordnung (EU) 2016/369 am 15. März 2016 vom Rat erlassen wurde;
- C. in der Erwägung, dass die Kommission anschließend den Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans vorgelegt hat, dessen Ziel darin besteht, eine Haushaltsstruktur für dieses Instrument zu schaffen und durch Umschichtungen innerhalb der Rubrik 3 des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 100 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 80,2 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen zur Deckung des unmittelbaren Finanzierungsbedarfs bereitzustellen;
- D. in der Erwägung, dass die Kommission davon ausgeht, dass für dieses neue Instrument im Jahr 2016 300 Mio. EUR benötigt werden (gefolgt von 200 Mio. EUR im Jahr 2017 und 200 Mio. EUR im Jahr 2018), dass dieser Bedarf bei einem unvermindert anhaltenden Migranten- und Flüchtlingsstrom aber noch weiter ansteigen dürfte;
- E. in der Erwägung, dass die Kommission außerdem vorschlägt, den Personalbestand des Europäischen Zentrums zur Terrorismusbekämpfung, das bei Europol angesiedelt ist, aufzustocken und die entsprechenden Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen in Höhe von 2,0 Mio. EUR aus dem Fonds für innere Sicherheit umzuschichten;
1. begrüßt den Vorschlag der Kommission, der es ermöglichen soll, aus dem Unionshaushalt Soforthilfe innerhalb des Gebiets der Union bereitzustellen, um die humanitären Folgen der derzeitigen Flüchtlingskrise zu bewältigen; verweist auf die sich verschlechternde Lage der Migranten und Asylsuchenden, die insbesondere der unkoordinierten Reaktion der europäischen Länder geschuldet ist, was eine solche Soforthilfe umso notwendiger und dringlicher macht; hält es für unerlässlich, Solidarität mit den Mitgliedstaaten zu bekunden, die sich einer solchen Notlage auf ihrem Hoheitsgebiet gegenübersehen;
  2. nimmt Kenntnis von der von der Kommission unter Berufung auf die Dringlichkeit vorgeschlagenen Lösung; stellt fest, dass nach der Errichtung von zwei Treuhandfonds und einer Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei ein neuer Ad-hoc-Mechanismus eingeführt wurde, ohne dass es eine Gesamtstrategie für die Bewältigung der Flüchtlingskrise gibt und ohne die vollständige Einhaltung der Rechte des Parlaments als Mitgesetzgeber zu gewährleisten; weist darauf hin, dass dem neuen Instrument kein Vorschlag der Kommission für eine Verordnung nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zugrunde liegt; hebt hervor, dass das Parlament alle Initiativen im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise stets konstruktiv und zügig unterstützt hat und sich mit dem raschen Erlass dieses Berichtigungshaushaltsplans auch weiterhin so verhält;
  3. ist der Ansicht, dass ein nachhaltigerer rechtlicher und budgetärer Rahmen vorgesehen werden sollte, damit humanitäre Hilfe innerhalb der Union in Zukunft dann bereitgestellt werden kann, wenn die Umstände es erfordern; weist darauf hin, dass eine solche Soforthilfe, die dazu dient, auf Krisen und unvorhergesehene Situationen zu reagieren, ihrem Wesen nach aus besonderen Instrumenten finanziert und außerhalb der Obergrenzen des MFR geführt werden sollte;
  4. begrüßt die Zusage der Kommission, keine Mittel aus dem Etat für externe humanitäre Hilfe für andere Zwecke zu verwenden; nimmt Kenntnis von dem Vorschlag der Kommission, die erste Rate im Rahmen dieses neuen Instruments durch die Umschichtung von Mitteln aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) zu finanzieren, die bereits dazu bestimmt waren, eine Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten bei der Behandlung von Flüchtlingen sicherzustellen; ist der Ansicht, dass es nicht möglich ist, den gesamten Betrag durch Umschichtungen aufzubringen, ohne dass darunter die Tätigkeit des AMIF leidet, der in diesem Jahr mit Sicherheit unter Druck geraten und möglicherweise weitere Mittelaufstokungen benötigen wird, falls die Umsiedlungsregelung mit voller Kraft umgesetzt wird; sieht daher in den 100 Mio. EUR eine vorgezogene Bereitstellung von Mitteln, die zu einem späteren Zeitpunkt ausgeglichen werden muss; nimmt zur Kenntnis, dass es in Rubrik 3 keinen Spielraum mehr gibt und dass das Flexibilitätsinstrument für 2016 bereits voll ausgeschöpft wurde; unterstützt daher die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben zur Deckung

**Mittwoch, 13. April 2016**

des verbleibenden Betrags für dieses Jahr, sobald dies erforderlich ist, und fordert die Kommission auf, einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen; erwartet, dass sich eine Anhebung der Obergrenze des MFR für Rubrik 3 als unumgänglich erweisen wird, wenn allen Bedürfnissen im Zusammenhang mit der Flüchtlings- und Migrationskrise entsprochen werden soll;

5. billigt angesichts der derzeitigen Sicherheitslage in der Europäischen Union die vorgeschlagenen Personalaufstockungen für das bei Europol angesiedelte Europäische Zentrum zur Terrorismusbekämpfung; nimmt zur Kenntnis, dass diese Aufstockungen zusätzlich zu denen vorgenommen werden, die bereits im Rahmen der jüngsten Überarbeitung des Rechtsrahmens von Europol vereinbart wurden;

6. fordert die Kommission nachdrücklich auf, alle Agenturen, die mit Migrations- und Sicherheitsfragen im weiteren Sinne befasst sind, von dem Ziel eines Personalabbaus um 5 % auszunehmen, da sie angesichts des enormen Anstiegs der Arbeitsbelastung und der Aufgaben in den vergangenen zwei Jahren alle unterbesetzt sind; fordert die Kommission auf, für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den JI-Agenturen zu sorgen, das ihrer Arbeitsbelastung und ihren Aufgaben Rechnung trägt;

7. bekräftigt seine Bereitschaft, den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2016 angesichts der Dringlichkeit der Situation so bald wie möglich in der von der Kommission vorgelegten Form anzunehmen;

8. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2016;

9. beauftragt seinen Präsidenten, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2016 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie dem Rechnungshof und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---